

# Turnverein „Vater Jahn“ Abbensen von 1906 e. V.



## S A T Z U N G

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 1. Juli 1906 in Abbensen gegründete Verein führt den Namen Turnverein „Vater Jahn“ Abbensen. Der Verein hat seinen Sitz in Edemissen – Abbensen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim (Registernummer 160153) eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Peine und im Landessportbund Niedersachsen sowie in den jeweiligen Fachverbänden und wird diese Mitgliedschaft beibehalten. Der Turnverein „Vater Jahn“ Abbensen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege, Förderung und Ausübung des Amateursports.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
- b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
- c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- d) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter/innen,
- e) Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- f) Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 2 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 3 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben, wobei ggf. eine Trennung nach Jugendlichen (bis 18 Jahre) und Erwachsenen unter der Führung gesonderter Abteilungsleiter vorgenommen werden kann.

# **MITGLIEDSCHAFT**

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag an den 1. Kassenwart erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift des Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes wirksam. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragssteller beim Ehrenrat Berufung einlegen, der die endgültige Entscheidung trifft.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes und mit Zustimmung des Ehrenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den 1.Kassenwart unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 30.6. oder 31.12 (Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, gegen den beim Ehrenrat Einspruch erhoben werden kann. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 7 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 6 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

# **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- c) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der ihm angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportarten im Verein ausgeübt werden, zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken.

# **ORGANE DES VEREINS**

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat

Die Zugehörigkeit zum Vorstand oder Ehrenrat ist ein Ehrenamt.

# **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## **§ 11 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, nach Möglichkeit im ersten Quartal, als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen und durch Aushang im örtlichen Aushangkasten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

## **§ 12 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- f) die Entlastung der Organe nach Ablauf der Wahlperiode,
- g) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstands und ggf. des Kassenprüfers,
- d) Entlastung und Neuwahlen gemäß §§ 14 und 18,
- e) evtl. Satzungsänderungen (mit Bezeichnung der §§, die geändert werden sollen).

## **§ 14 Vereinsvorstand**

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassenwart,
- d) dem 2. Kassenwart,
- e) dem 1. Schriftführer,
- f) dem 2. Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Abteilungsleitern,
- b) dem Werbe- und Pressewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird rechtsverbindlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, dem der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer angehören. Rechtsverbindliche Handlungen im Sinne des § 26 BGB können nur von mindestens zweien dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen werden, jedoch nicht ohne den 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

## **§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### b) Aufgabe/n der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke..
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der 1. Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte sowie das Vereinseigentum, sorgt für die Einziehung der Beiträge und führt die Mitgliederkartei. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
4. Der 2. Kassenwart vertritt den 1. Kassenwart im Verhinderungsfalle. Darüber hinaus kann er vom geschäftsführenden Vorstand mit bestimmten abgegrenzten Sachgebieten betraut werden die er selbständig zu bearbeiten hat.
5. Der 1. Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit

Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokolle.

6. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer im Verhinderungsfalle. Darüber hinaus kann er vom geschäftsführenden Vorstand mit bestimmten, abgegrenzten Sachgebieten betraut werden, die er selbständig zu bearbeiten hat.
7. Die Abteilungsleiter bearbeiten sämtliche fachlichen Angelegenheiten ihrer Sparte und sorgen für eine gute Zusammenarbeit untereinander. Sie sind für den reibungslosen Ablauf des gesamten Übungs- und Sportbetriebes ihrer Sparte verantwortlich. Ihnen obliegt bei allen diesen Veranstaltungen die Aufsichtspflicht, von der sie nur dann entbunden sind, wenn auf Beschluss oder mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ein verantwortlicher Trainer, Übungsleiter oder Betreuer für eine bestimmte Mannschaft, Gruppe usw. eingesetzt worden ist.

Bei gelegentlicher Delegation der Aufsicht oder Betreuung sind die Abteilungsleiter- darunter insbesondere die Jugendleiter – verpflichtet, nur verantwortungsbewusste Sportkameraden auszuwählen und deren Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überwachen.

Bei unsportlichem Verhalten eines aktiven Mitgliedes kann auf Antrag des zuständigen Abteilungsleiters der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss dieses Mitgliedes von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten beschließen. Eine Meldung an den zuständigen Fachverband liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diese Maßnahme kann der Betroffene Einspruch beim Ehrenrat erheben.

8. Der Werbe- und Pressewart hat die Aufgabe, durch Inanspruchnahme der Presse und anderer Kommunikationsmittel die Öffentlichkeit über das Geschehen innerhalb des Vereins zu unterrichten und durch den Einsatz geeigneter Werbemittel das Ansehen des Vereins zu fördern und für seine Arbeit zu werben.

## **§ 16 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 2. Beisitzern, von denen einer ein aktiver Sportler sein soll, sowie 2. Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt Verein bekleiden. Sie sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre sein.



Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf schriftlichen Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nach dem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er kann folgende Strafen verhängen bzw. bestätigen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) sofortige Suspendierung von der Tätigkeit in einem Vereinsorgan und Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem mitzuteilen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Von der Jahreshauptversammlung sind für die Dauer eines Jahres drei Kassenprüfer zu wählen. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Belege eingehend zu prüfen, das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und es dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Ferner haben sie der Jahreshauptversammlung darüber einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgt. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich. In Ausnahmefällen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 22 Vermögen des Vereins bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten der Gemeinde Edemissen mit der Maßnahme zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2016.

